

Kandidat	Nr.

Dokumentation 5

Eventlocation

Dokumente:

1. Grundrissplan
2. Apparateplan
3. Prinzipschema
4. Schema / Disposition
- 5. Werkvertrag**
6. Beleuchtung

Auf den beiliegenden Unterlagen dürfen **keine** Notizen angebracht werden
Die Bindungen dürfen nicht geöffnet, bzw. beschädigt werden

D05 00DK- Eventlocation Werkvertrag	Kommission für Qualitätssicherung (QSK)	VSEI
---	---	------

Inhaltsverzeichnis Werkvertrag

Art. 1. Gegenstand des Vertrages	2
1. Werkvertrag	2
2. Annahme	2
Art. 2. Bestandteile des Vertrages und deren Rangordnung	2
Art. 3. Vertragsabschluss	2
Art. 4. Leistungsumfang	3
Art. 5. Preise	3
Art. 6. Zahlung	3
Art. 7. Besondere Bestimmungen	4
Eigentumsvorbehalt, Bauhandwerkerpfandrecht	4
Termine	4
Vertragsauflösung bei ausserordentlichen Ereignissen	4
Übergang von Nutzen und Gefahr	4
Haftung und Versicherung	4
Sicherheitsvorschriften	4
Entsorgung	5
Bauabzüge, Nebenkosten, Magazin	5
Montage und Inbetriebsetzung	5
Konventionalstrafe und Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung	5
Dokumentation von Anlagen	5
Prüfung und Mitteilung, Störungen	6
Gewährleistung (Garantie)	6
Anwendbares Recht, Gerichtsstand	6
LEISTUNGSABGRENZUNGEN (Anhang)	7

Allgemeine Bedingungen für Werkverträge (AGB)

Art. 1. Gegenstand des Vertrages

1. Werkvertrag

Der Bauherr erteilt hiermit dem Unternehmer den Auftrag, am vorgenannten Bauobjekt die folgende(n) Leistung(en) auszuführen:

BKP : Leistung(en) Brutto-Betrag in Fr.

2. Annahme

Mit der Übernahme dieses Auftrages verpflichtet sich der Unternehmer zur vertragsgemässen Ausführung der Leistung(en).

Art. 2. Bestandteile des Vertrages und deren Rangordnung

Bestandteile dieses Vertrages sind in folgender Rangordnung:

1. Text dieser Vertragsurkunde
2. Die Allgemeinen Bedingungen vom (Datum)
3. Das Angebot des Unternehmers vom (Datum), bestehend aus folgenden Unterlagen:
 - Das vollständig ausgefüllte Leistungsverzeichnis vom (Datum)
4. Die Pläne und sonstige Beilagen
5. Das Bauprogramm vom (Datum der Vergabeverhandlung)
6. Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen, einschlägigen Allgemeinen Bedingungen Bau des SIA und anderer Fachverbände
7. "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", Ausgabe 1977/1991 (nachfolgend SIA Norm 118)
8. Folgende Normen anderer Fachverbände

Handelt es sich beim Unternehmer um eine Arbeitsgemeinschaft, ist die Verpflichtungserklärung für Arbeitsgemeinschaften gemäss Anhang (Ziff. gemäss Anhang) ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

Art. 3. Vertragsabschluss

Die vorliegenden AGB stellen einen integrierenden Bestandteil des individuellen Werkvertrages (Bestellung, Auftragsbestätigung, Annahme der Offerte etc.) dar. Mit Abschluss des Werkvertrages anerkennt der Besteller diese AGB vollumfänglich.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten soweit und sofern in der Offerte, Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag nichts anderes angegeben ist. Abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Art. 4. Leistungsumfang

Für Umfang und Ausführung der Leistungen ist die Auftragsbestätigung oder der Werkvertrag massgebend und die Abgrenzung der Teilleistung der Technischen Bearbeitung (*siehe Anhang*).

Regiearbeiten und -ansätze müssen vor Ausführung der Arbeiten schriftlich festgelegt werden. Regierapporte sind täglich durch den Besteller zu visieren. Regiearbeiten sind aufgrund vom Besteller visierter Stundenrapporte abzurechnen. Ist der Besteller mit dem Regierapport nicht einverstanden, hat er das Recht und die Pflicht, die Beanstandungen auf dem Rapport zu vermerken oder dem Unternehmer innerhalb 7 Tage mit separatem Schreiben zu melden.

In der Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag nicht enthaltene Leistungen müssen schriftlich vereinbart und zusätzlich entschädigt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, werden diese Leistungen mit den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Regieansätzen verrechnet.

Mündlich in Auftrag gegebene Mehrleistungen sind vom Unternehmer schriftlich zu betätigen. Ohne schriftliche Einsprache durch den Besteller innerhalb von 5 Arbeitstagen gelten die Mehrleistungen als genehmigt, und die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Preiskonditionen der Auftragsbestätigung oder des Werkvertrags gelten automatisch für Bestellungenänderungen und Nachträge.

Art. 5. Preise

Der Werk- oder Lieferpreis versteht sich netto, inkl. MwSt, und unverpackt ab Domizil des Unternehmers.

Verpackung und Transportkosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Unternehmer ist zu Preisanpassungen gem. SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten Art.86 berechtigt.

Art. 6. Zahlung

Die Rechnungen des Unternehmers sind innert 90 Tagen ab Fakturdatum rein netto, inkl. Skonto oder anderweitige Abzüge, in Schweizer Franken zu begleichen.

Sofern Abschlagszahlungen vereinbart werden, gelten für Installationen und Honorare die Regelungen nach SIA, im Schaltanlagenbau und Anlagenverkauf

- 1/4 der Auftragssumme bei Bestellung / Vertragsunterzeichnung,
- 1/4 der Auftragssumme bei Lieferung der Schaltgerätekombinationen
- 1/4 der Auftragssumme vor der „Fertigmontage“
- 1/4 der Auftragssumme nach Rechnungsstellung

oder ein separat geregelter Zahlungsplan.

Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, ist der Unternehmer bei Zahlungsverzug des Bestellers nicht berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten oder sich nach vorheriger Mahnung vorzubehalten, für weitere Leistungen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherstellungen zu verlangen.

Art. 7. Besondere Bestimmungen

Eigentumsvorbehalt, Bauhandwerkerpfandrecht

Der Unternehmer ist berechtigt, für die von ihm gelieferte Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 f. ZGB einzutragen.

Für baugewerbliche Leistungen beantragt der Unternehmer bei Zahlungsverzug die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts im Sinne von Art. 837ff. ZGB.

Termine

Bei grösseren Aufträgen legt der Unternehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn dem Besteller ein Arbeitsprogramm vor und orientiert ihn regelmäßig über den Stand der Arbeiten.

Vertragsauflösung bei ausserordentlichen Ereignissen

Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Boykott) sowie bei rechtlicher Unmöglichkeit verhandeln die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrages.

Bei Auflösung des Vertrages gemäss Absatz 1 haftet der Unternehmer für Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erbracht worden sind. Der Besteller kann keine weiteren Entschädigungen geltend machen.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Bei Anlagen oder Bauleistungen gehen Nutzen und Gefahr bei Inbetriebnahme oder bei Abnahme des Werkes oder Teilen davon auf den Besteller über.

Haftung und Versicherung

Während der Erstellungszeit vor Ort übernimmt der Besteller die Haftung für die gelieferten Waren und Installationen bei Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Wasser oder Einwirkungen Dritter.

Der Besteller hat die gelieferten Waren sowie das Werk (bereits getätigte Installationen etc.) durch eine Bauwesenversicherung auf seine Kosten zu versichern.

Sicherheitsvorschriften

Bei Arbeiten für den Besteller (in seinen eigenen Räumlichkeiten oder am vereinbarten Arbeitsort) gelten zusätzlich zu den AGB etwaige Vorschriften und Sicherheitsweisungen des Bestellers.

Der Besteller ist verpflichtet, den Unternehmer über bestehende

- verdeckte Leitungen,
 - asbesthaltige Materialien und
 - andere umweltbelastende Stoffe
- zu informieren.

Kommt der Besteller dieser Informationspflicht nicht nach, ist der Unternehmer von jeder Haftung für Schäden und Folgeschäden befreit.

Entsorgung

Die Entsorgung von elektrischen Geräten, anderem Elektromaterial sowie Leuchten und Lampen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bauabzüge, Nebenkosten, Magazin

Nicht im Voraus vereinbarte Abzüge für Versicherungen, Baustrom, Wasser, Entsorgung, Schäden, Reklame und Baureinigung werden vom Unternehmer nicht anerkannt.

Der Besteller stellt kostenlos Lagerfläche und ein abschliessbares, beheiztes und trockenes Magazin zur Verfügung.

Montage und Inbetriebsetzung

Sind Montage und Inbetriebsetzung in der Offerte, Auftragsbestätigung oder im Werkvertrag enthalten, richtet sich die Entschädigung nach dem Vertrag.

Sind Montage und Inbetriebsetzung in Offerte, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag nicht enthalten, gehen diese zu Lasten des Bestellers.

Der Besteller hat die Kosten für Arbeitszeit, Reisezeit, Transport, Verpflegung und Unterkunft der Mitarbeiter des Unternehmers zu tragen. Der Besteller hat auf Anforderung Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Leistungen Dritter, die für die Montage der Apparate des Unternehmers erforderlich sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

Ausserordentliche Aufwendungen, welche entweder zur Zeit des Vertragsschlusses nicht bekannt waren oder die nicht durch den Unternehmer verursacht werden, sowie spezielle Montageausführung nach Kundenanweisungen werden zusätzlich zum Vertrag verrechnet.

Konventionalstrafe und Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

Hält der Unternehmer die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat er dem Besteller eine Konventionalstrafe in Sinne von Art.160 Abs. 2 OR nur dann zu entrichten, wenn eine solche im Werkvertrag festgelegt ist.

Die Konventionalstrafe wird von der vom Besteller zu leistenden Zahlung oder von der letzten von ihm zu leistenden Zahlungsrate abgezogen. Sie entbindet den Unternehmer nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR).

Dokumentation von Anlagen

Dem Besteller wird zur Sicherstellung des Betriebes eine vollständige Anlagendokumentation zur sicheren Aufbewahrung übergeben.

Diese Dokumentation darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Unternehmers kopiert, Dritten weiter gegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Verstösst der Besteller gegen diese Bestimmung, behält sich der Unternehmer Forderungen auf Schadenersatz vor.

Eine Ausnahme von dieser Geheimhaltungspflicht betrifft Reparatur- und Umbauarbeiten im Haus, welche ohne die Kenntnis der Elektroinstallationen nicht oder nur erschwert ausgeführt werden können.

Prüfung und Mitteilung, Störungen

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dabei festgestellte Mängel dem Unternehmer umgehend schriftlich mitzuteilen. Später, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind beim Unternehmer umgehend schriftlich zu rügen.

Störungsgänge innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen auf Anzeige des Kunden. Wird der Unternehmer zur Störungsbehebung aufgeboten und stellt sich heraus, dass die Störungsursache nicht durch den Unternehmer verursacht wurde oder zu vertreten ist, wird dieser Aufwand dem Besteller verrechnet.

Gewährleistung (Garantie)

Der Unternehmer garantiert dem Besteller, dass die gelieferten Produkte keine Material- oder Fabrikationsfehler aufweisen. Ausgeschlossen sind Schäden in Folge normaler Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung oder unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder von Dritten. Ebenso ausgeschlossen sind Schäden, die darauf zurückgehen, dass nach Eingang der Mängelrüge vom Unternehmer erteilte Weisungen (z.B. sofortige Stilllegung) nicht befolgt werden.

Für Geräte, Apparate etc. gilt zwischen dem Unternehmer und dem Besteller dieselbe Garantiefrist wie zwischen dem Unternehmer und seinem eigenen Lieferanten.

Für alle anderen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Für Mängel, die unter die vorstehenden Garantiebestimmungen fallen, nimmt der Unternehmer nach seiner Entscheidung entweder eine kostenlose Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften Teile vor. Akzeptiert der Besteller anstelle von Reparatur oder Ersatz eine minderwertige Leistung, erteilt der Unternehmer dem Besteller eine entsprechende Gutschrift.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht **schweizerischem Recht**. Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Gerichtsstand ist das Domizil des Unternehmers.

LEISTUNGSABGRENZUNGEN (Anhang)

Phase (Ph)	Teilleistung (TL)		Leistungsbeschreibung (Art.)	Leistungsabgränzungen		
				Architekt/GU /TU	Fach-Ingenieur	Unternehmer
0		Vorstudienphase	4.0			
1	1	Vorprojekt	4.1.1		X	
	2	Schätzung der Kosten und Termine	4.1.2		X	
2	3	Bauprojekt	4.2.1		X	
	4	Kostenvoranschlag	4.2.2		X	
	5	Bewilligungsverfahren	4.2.3		X	X ¹⁾
3		Vorbereitungsphase der Ausführung	4.3			
	6	Ausschreibungspläne	4.3.1		X	
	7	Ausschreibungen	4.3.2		X	
	8	Offertanalyse und Vergebungsanträge	4.3.3		X	
	9	Terminplan	4.3.4	X		X
4		Ausführungsphase	4.4			
	10	Unternehmer- und Lieferantenverträge	4.4.1	X	X	X
	11	Ausführungsunterlagen	4.4.2		X ²⁾	X
	12	Fachbauleitung	4.4.3		X ²⁾	X
	12	Bauleitung	4.4.4		X ¹⁾	X
5		Abschlussphase	4.5			
	13	Schlussabrechnung	4.5.1		X ²⁾	X
	14	Rev. Ausführungs- und Betriebsunterlagen	4.5.2		X ²⁾	X
	15	Garantiarbeiten	4.5.3		X ²⁾	X

¹⁾ Mithilfe

²⁾ Kontrolle